

Instruktionsblatt türkische Vollmacht

Das türkische Recht verlangt die Bevollmächtigung von türkischen Rechtsanwälten mit notariell beurkundeter Vollmacht. Möglich ist die Beurkundung eines deutschen Vollmachtstextes, der allerdings den türkischen Vorgaben entsprechen muss. Texte in türkischer Sprache werden von deutschen Notaren nur beglaubigt, was aber in der Praxis ausreicht. Alternativ kommt die Beurkundung durch ein türkisches Generalkonsulat in Betracht. Letzteres ist die kostengünstigste Variante, weil selbst türkische, durch deutsche Notare beglaubigte und apostillierte Dokumente von einigen Gerichten noch einmal zum Übersetzer geschickt werden, um die Beglaubigungsvermerke und die Apostille (!) ins Türkische übersetzen zu lassen.

Die Bevollmächtigung eines türkischen Anwalts wird von uns dadurch vorbereitet, dass ein auf das betreffende Anwaltsbüro lautendes Formular in deutscher und türkischer Sprache zur Verfügung gestellt wird. Der Ausführlichkeit des Textes liegt das Erfordernis der „Bestimmtheit“ zu Grunde, was dazu führt, dass alle denkbaren Einzelhandlungen aufgeführt werden. Mit der Vollmacht wird der türkische Rechtsanwalt zur Tätigkeit berechtigt und, wenn er die Vollmacht (auch formlos, d.h. durch einfache Aufnahme der Tätigkeit) annimmt, auch verpflichtet. Sie ist Beweis für einen „Geschäftsbesorgungsvertrag“. Dabei sollte dem türkischen Anwalt von vorneherein schriftlich der Umfang seines Auftrages mitgeteilt werden. Das Formular selbst sollte vom Mandanten nicht geändert werden, da andernfalls die Gefahr von Lücken entsteht.

Die Rücknahme der Vollmacht bedarf derselben Form wie die Erteilung, es sei denn, der Anwalt gibt auf einfachschriftliche Kündigung dem Gericht freiwillig seine Entpflichtung kund. Gebührenansprüche des türkischen Anwalts bleiben davon aber unberührt, d.h., der Anwalt kann bei vorzeitiger Kündigung sogar gar nicht entstandene Gebührenansprüche als Schadensersatz beanspruchen. Viele Anwälte machen von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch. Aber darauf sollte man sich nicht verlassen.

Es empfiehlt sich regelmäßig, die Korrespondenz und Einzelaufträge über unsere Kanzlei an die türkischen Anwälte zu richten oder diese mit uns abzusprechen, um Schwierigkeiten bei der Mandatsabwicklung mit türkischen Anwälten zu vermeiden.

Die Bevollmächtigung der türkischen Anwälte über einen deutschen Notar kommt zustande, indem

1. Das Formular **vollständig** ausgefüllt wird
2. eine Beurkundung durch den Notar vorgenommen wird (wegen des türkischen Textes wird meist nur beglaubigt, was aber in der Praxis ausreicht)
3. der für den Notar örtlich zuständige Landgerichtspräsident eine Apostille anbringt
4. das Dokument per Einschreiben Rückschein direkt an das in der Fußzeile des Vollmachtsformulars angegebene Anwaltsbüro übersandt wird
5. gegenüber unserer Kanzlei die Erledigung angezeigt wird.

Die Bevollmächtigung über das türkische Generalkonsulat ist einfacher, funktioniert aber nur mit einem türkischen Text und setzt belastbare eigene Türkischkenntnisse oder die Mitwirkung eines Dolmetschers voraus.

Auch die Erteilung einer einfachen Vollmacht an uns ist möglich, wir übernehmen dann zu unseren Mandatsbedingungen die ordnungsgemäße Bevollmächtigung türkischer Anwälte für den Mandanten.